

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 79 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die Festsetzung durch Text.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 für das Gebiet westlich der Kreisberufsschule

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79
Architekt Dipl.-Ing. Walter Graber

Planfertiger:
Stadtbauamt Erding

Entwurf:
Wagrer, Weger, K.-H. Bauernfeind
Dipl.-Ing. (FH) Stadtbauamt 1. Bürgermeister

Gefertigt am: 02.02.1995
04.04.1995

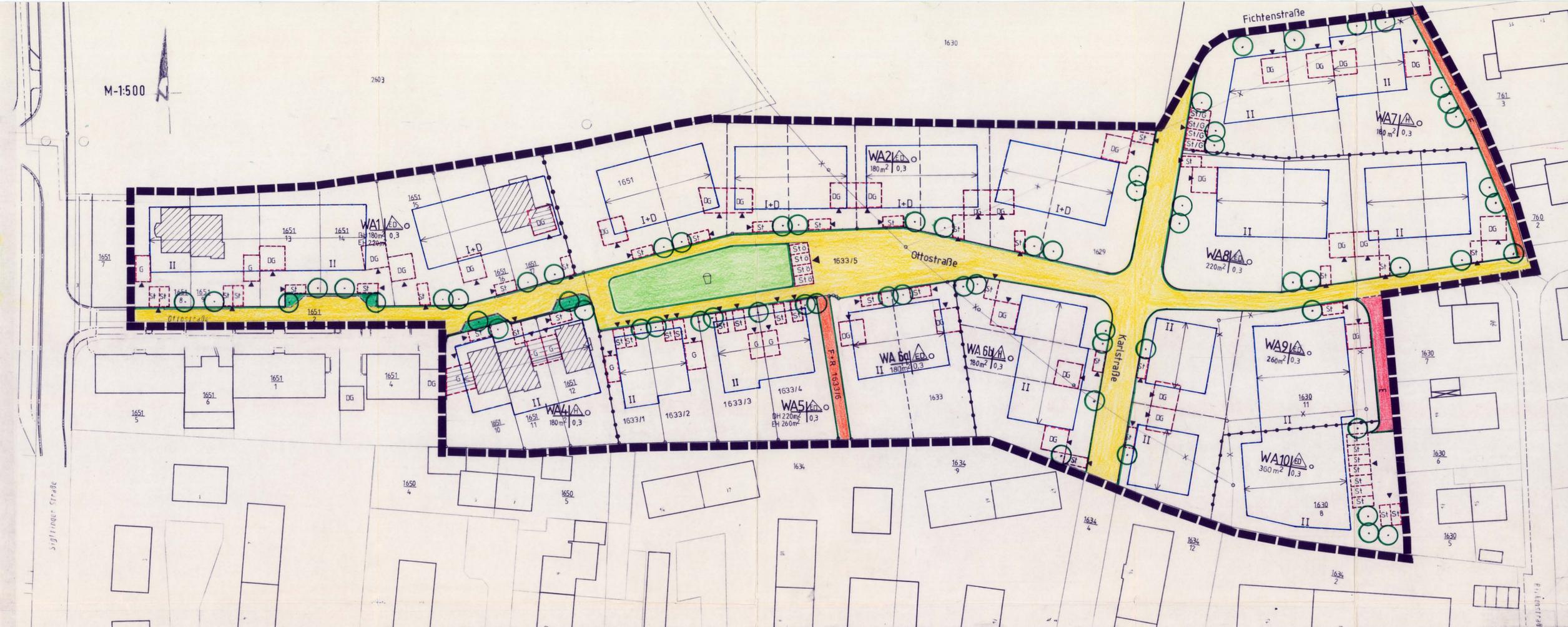
2: 202
Bebauungsplan Nr. 79.2
Fassung vom 04.04.1995
Rechtsverbindlich seit 18.05.1995

Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 03.11.1994 und am 13.12.1994 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 beschlossen.
- Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 27.02.1995 bis 24.03.1995 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 25.04.1995 in der Fassung vom 04.04.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG).
- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 18.05.1995. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.04.1995 in Kraft (§ 12 BauGB).

Erding, 17.05.1995
Bauernfeind, 1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 17.05.1995
Bauamt
Traut



A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- WA allgemeines Wohngebiet
- 180 qm maximal zulässige Geschößfläche z.B. 180 qm
- 0,3 maximal zulässige Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,3
- II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze z.B. zwei Vollgeschoße
- +0 das oberste Vollgeschoß ist nur als Dachausbau zulässig
- ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Hausgruppen
- Baugrenze
- ← einzuhaltende Firstrichtung
- öffentliche Fläche Kinderspielplatz
- Verkehrsflächen
- G = Garagen/DG = Doppelgaragen
- St/G = St = Stellplatz/G = Gemeinschaftsstellplatz
- öffentliche Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Trennungslinie zw. Baugebieten mit unterschiedlichen Festsetzungen
- Eigentümerweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegleitgrün
- neu zu pflanzende Bäume
- Zufahrt von Garagen und Stellplätzen

B Festsetzungen durch Text

- Maß der baulichen Nutzung
 - Grundfläche, Geschößfläche und Zahl der Vollgeschoße werden für die einzelnen Gebiete durch Planeintrag festgesetzt.
 - Der Ausbau der Dachgeschoße für Aufenthaltsräume ist zulässig. Die Fläche der Aufenthaltsräume in anderen Geschossen als den Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ist bei der Ermittlung der Geschößflächen mitzurechnen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundfläche bezieht sich nur auf die Hauptgebäude. Überschreitungen der max. zulässigen Grundfläche um mehr als 50 v.H. durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind zulässig, soweit dies im Einzelfall durch die Erfüllung der Stellplatzpflicht notwendig ist. Als Obergrenze gilt jedoch GRZ 0,70.
 - Die Anzahl der Wohneinheiten wird mit max. 2 je Baugrundstück festgesetzt. Ausgenommen hiervon ist das Bauquartier WA 10. Hier sind max. 6 Wohneinheiten zulässig.
- Garagen und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür im Plan festgesetzten Flächen zulässig.

C) KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

- Gebäudebestand
- Nutzungsschablone

1	2
3	4

 - Art der baulichen Nutzung
 - Bauweise
 - maximal zulässige Geschößfläche
 - maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
- geplante Grundstücksgrenzen
- z.B. 1633 Flurstücksnummer